

# Bericht zum LkSG

## (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Commerzbank AG

**Anschrift:** Kaiserplatz, 60311 Frankfurt

### Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Commerzbank AG hat Dr. Hans-Georg Beyer als Menschenrechtsbeauftragten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 LkSG ernannt. Hieraus folgt die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements. Aufgrund der Erläuterung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) im Rahmen ihrer veröffentlichten FAQ's unter VII. Sorgfaltspflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements - Nr.1 hat sich die Commerzbank AG insbesondere aufgrund der thematischen Einbettung des LkSG in Group Compliance entschieden, den Chief Compliance Officer als Menschenrechtsbeauftragten zu ernennen. Die Stellvertretung des Menschenrechtsbeauftragten übernimmt der Bereichsleiter Global Financial Crime Prevention in Group Compliance, Leonard Ghione.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Im Rahmen der Initialisierung des LkSG-Programms wurde regelmäßig in Vorstandssitzungen informiert. Der Menschenrechtsbeauftragte hat im Zuge dessen die Grundsatzklärung, Menschenrechtsposition, Rollen und Verantwortlichkeiten im Risikomanagement sowie die Globale Policy zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt (im Folgenden „LkSG Policy“) dem Gesamtvorstand vorgestellt. Die Grundsatzklärung und Menschenrechtsposition wurden durch den Vorstand freigegeben.

Vierteljährlich wird die Geschäftsleitung über das Risikomanagement des LkSG im Rahmen des Group Compliance Risk Reports informiert. Darüber hinaus informiert der Menschenrechtsbeauftragte über wesentliche Umsetzungsergebnisse (z.B. die abgeleiteten Präventionsmaßnahmen aus der regelmäßigen Risikoanalyse nach § 5 LkSG) im Rahmen von Vorstandssitzungen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeföhrten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.commerzbank.de/konzern/wer-wir-sind/compliance/>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Commerzbank AG hat die Grundsatzklärung sowie eine eigene Menschenrechtsposition über verschiedene Kanäle an definierte Zielgruppen kommuniziert.

Die interne Kommunikation erfolgt über eine entsprechende Benachrichtigung im Intranet der Commerzbank AG das sog. Comnet, auf der entsprechenden Themenseite dort und via E-Mail im Rahmen des sog. Compliance Bulletin, das über neue und aktualisierte Compliance bezogene Richtlinien berichtet. Die Mitarbeitenden wurden über die Erwartungshaltung sowie über die unternehmerische Verantwortung zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt informiert und können seit der Veröffentlichung uneingeschränkt auf die Grundsatzklärung sowie weiterführende Dokumente zugreifen. Die Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich wurden über die Veröffentlichung der LkSG Policy in Kenntnis gesetzt und sind zur Kommunikation der Grundsatzklärung an die eigenen Mitarbeitenden angehalten.

Die Commerzbank AG hat des Weiteren dem Betriebsrat, als definierte Zielgruppe, sowohl die Grundsatzklärung als auch die Menschenrechtsposition kommuniziert.

Über verschiedene öffentlich verfügbare Kanäle sind die Dokumente jederzeit zugänglich, darunter gehören die unternehmenseigene Homepage, die Compliance-Landingpage sowie eine eigene Internetseite zu Menschenrechten & Umweltschutz und das Lieferantenportal.

Bei identifizierten hohen Risiken in der Zuliefererbeziehung wurde die Grundsatzklärung auf direktem Wege an die entsprechenden Zulieferer kommuniziert.

Über die beschriebenen Kommunikationskanäle können die Zielgruppen weitere Informationen zu den Werten der Commerzbank AG und zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aufrufen, wie z.B. die Menschenrechtsposition, die Verfahrensordnung und Verhaltensgrundsätze der Commerzbank AG.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Nennung von potenziell Betroffenen, inkl. vulnerabler Gruppen, Verpflichtung zu menschenrechtlichen internationalen Standards

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Erstveröffentlichung der Grundsatzklärung im Berichtszeitraum erfolgte am 01.01.2023. Nach Abschluss der initialen Risikoanalyse im September 2023 wurde diese in Hinblick auf die Identifizierung vulnerabler Gruppen, darunter Schiffsbesetzungen und von Fischerei und Tourismus abhängige Personengruppen aktualisiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten wird als gemeinschaftliche Unternehmensaufgabe der Commerzbank AG verstanden. Die Commerzbank AG ist an diversen Initiativen und Organisationen beteiligt und nimmt den Stakeholder-Dialog als Möglichkeit zur eigenen Weiterentwicklung wahr. Die Bank ist seit 2006 Unterzeichner des UN Global Compacts und hat sich seit 2008 mit der Charta der Vielfalt dazu verpflichtet, Chancengleichheit zu fördern.

Die Verantwortung für die Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten wurde in die für die Umsetzung relevanten Bereiche und Fachabteilungen verteilt. Die Commerzbank AG hat auf dem bewährten Three Lines of Defense (3LoD - Verteidigungslinien) -Modell aufgesetzt. Es beschreibt wirksame Strukturen und Prozesse innerhalb von Organisationen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele und gleichzeitig eine starke Governance und ein starkes Risikomanagement unterstützen.

Die erste Verteidigungslinie besteht aus den operativen Fachabteilungen, welche sich mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei (un-)mittelbaren Zulieferern auseinandersetzen. Zusätzlich wurde die Rolle der Human Rights Risk Koordinatoren definiert. Diese verantworten inhaltlich eine oder mehrere LkSG Risikoposition(en) (z.B. Ungleichbehandlung in Beschäftigung). Die Wahrnehmung der Funktionen wird vorrangig von den Fachabteilungen im Bereich Group Management - Human Resources sowie Group Management - Organisation & Security übernommen.  
Zudem unterstützen LkSG-Koordinatoren die Etablierung eines angemessenen Bewusstseins für

Lieferkettensorgfaltspflichten in den Segmenten, Auslandslokationen und Tochtergesellschaften und sind zentrale Anlaufstellen in den LkSG-relevanten Angelegenheiten.

Group Compliance stellt die zweite Verteidigungsline und ist als Standardsetzer für das Thema LkSG sowohl in beratender, als auch in koordinierender Funktion tätig. Zu den Aufgaben des Bereichs gehören insbesondere die Erstellung von LkSG Richtlinien und Prozessen: die Durchführung einer jährlichen oder bei Bedarf häufiger durchzuführenden Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs der Commerzbank AG und der Zulieferer; sowie die Beratung und Unterstützung der ersten Verteidigungsline bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Der Chief Compliance Officer nimmt, als Bereichsvorstand Group Compliance, die Überwachungsfunktion des Risikomanagements als Menschenrechtsbeauftragter wahr. Zudem werden bereits in Group Compliance bestehende Prozesse und Verfahren genutzt und um die LkSG-Anforderungen erweitert. So ist bspw. Group Compliance für das Beschwerdeverfahren verantwortlich. Die Commerzbank AG nutzt ebenfalls einen bestehenden Prozess für die konzernweite Governance (Legal Entity Governance, LEG-Prozess), um die Umsetzung der LkSG-Anforderungen im eigenen Geschäftsbereich zu verankern. Dieser beinhaltet das Management und Tracking der gruppenweiten Einhaltung und lokalen Übernahme von globalen Mindeststandards sowie die Kommunikation an relevante Tochtergesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs. Im Zuge dessen begleitet die für den LEG-Prozess zuständige Fachabteilung der Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich die Umsetzung der LkSG Anforderungen.  
Zusätzlich trägt der Bereich Group Sustainability Management die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsstrategie der Bank und übernimmt die Klammerfunktion der zweiten Verteidigungsline u.a. für die Sozialen Risiken. Die Wahrung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen wurde im ESG- Rahmenwerk verankert.

Die Interne Revision ist die 3LoD. Sie verantwortet die Durchführung unabhängiger und risikobasierter Prüfungen im Auftrag des Vorstandes. Ziel ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit aller von der 1LoD und 2LoD implementierten Prozesse und Kontrollen sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften unabhängig zu überprüfen und zu bewerten. Die Interne Revision berichtet die Ergebnisse der unabhängigen Prüfungen sowie den Umsetzungsstatus von Maßnahmen zur Beseitigung identifizierter Mängel regelmäßig, an den Vorstand sowie Prüfungsausschuss.

Der Wirtschaftsausschuss, als Gremium der Arbeitnehmervertreter und der Commerzbank AG, wird regelmäßig über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Group Compliance informiert. Der Ausschuss hat die Möglichkeit sich zum Umsetzungsstand zu äußern und Fragen zu stellen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Commerzbank AG hat bereits im Jahr 2022 ein umfassendes LkSG-Umsetzungsprojekt gestartet. Im Rahmen des Projektes wurde ein Readiness Check durchgeführt und Maßnahmen abgeleitet, um ein Compliance Management System zur Steuerung der frühzeitigen Erkennung

und des proaktiven Managements der Risiken aus dem LkSG aufzusetzen. Unter anderem wurden Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt, Mitarbeitergruppen sensibilisiert und die relevanten Unternehmensprozesse und Abläufe soweit notwendig angepasst.

Die Commerzbank AG hat interne Rahmenwerke um die Anforderungen des LkSG erstellt oder erweitert. Dazu gehören der Code of Conduct, Menschenrechtsposition, Grundsatzerkklärung, LkSG Policy, Whistleblowing Policy, sowie der Standard für eine nachhaltige Beschaffung. Diese stellen im eigenen Geschäftsbereich die globalen Mindeststandards dar.

Das bestehende Beschwerdeverfahren wurde erweitert, so dass LkSG-relevante Meldungen durch potenziell Betroffene abgegeben werden können. Gleichzeitig entstand ein Prozess zur Bearbeitung von gemeldeten LkSG-Verstößen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Durchführung des LkSG-Implementierungsprojekts mit Start im Jahr 2022 haben interne Mitarbeitende der Commerzbank AG sowie externe Fachexperten abteilungsübergreifend zusammengearbeitet. Im Berichtsjahr 2023 wurden die Erkenntnisse bezüglich des LkSG-Implementierungsprojekts in der Commerzbank AG internalisiert, Verantwortlichkeiten definiert und über alle relevanten Rollen und Fachabteilungen ausgerollt.

Im Bereich Group Compliance wurde die Abteilung Global Supply Chain Compliance (GSCC) etabliert, die u.a. die Steuerung des LkSG-Programms wahrnimmt. Bei der Besetzung von den Positionen wurde auf einschlägige Ausbildung sowie Berufserfahrung im Bereich Menschenrechte geachtet.

Die operative Umsetzung im Linienprozess (z.B. Durchführung der Risikoanalyse und Anwendung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen bei (un-) mittelbaren Zulieferern) wird durch die Zusammenarbeit von Group Compliance und den Human Rights Risk Koordinatoren sichergestellt. GSCC berät und unterstützt die erste Verteidigungslinie bei der Umsetzung LkSG-bezogenen Anforderungen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die initiale Risikoanalyse wurde erstmals im Jahr 2022 durchgeführt und bewertete sowohl unmittelbare Zulieferer der Commerzbank AG als auch den eigenen Geschäftsbereich für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021. Sie wurde auf der Grundlage der verfügbaren Daten durchgeführt und enthält Überlegungen zu künftigen Verbesserungen. Diese Verbesserungen sollen im Prozess der jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse umgesetzt werden.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Commerzbank AG hat eine einheitliche Methodik für die Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern nach den Maßgaben des LkSG und der Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG definiert und umgesetzt.

Im ersten Schritt der Durchführung, gemäß der im Rahmen der initialen Risikoanalyse angewandten Methodik, werden menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Rahmen der sogenannten „abstrakten Risikoanalyse“ anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Die verwendeten Daten basieren auf einschlägigen Quellen unter Berücksichtigung der Quellenempfehlungen der BAFA-Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse. Auf Basis der aggregierten Risikodaten wird eine Wahrscheinlichkeitsgröße für den Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten errechnet.

Im zweiten Schritt wird in der „konkreten Risikoanalyse“ die Schwere eines potenziellen Verstoßes anhand der Indikatoren „Grad der Beeinträchtigung“, „Anzahl der Betroffenen“ und „Unumkehrbarkeit der Verletzung“ bewertet. In der hierauf folgenden konkreten Betrachtung von einzelnen Entitäten des eigenen Geschäftsbereichs sowie unmittelbarer Zulieferer werden zudem weitere Angemessenheitskriterien zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeschätzt. Diese umfassen das „Einflussvermögen“ sowie die „Art des Verursachungsbeitrages“ der Commerzbank AG zum menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund substantierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

**Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Basierend auf öffentlichen Meldungen sowie aufgrund von Hinweisen durch einen Compliance Officer einer internationalen Niederlassung auf externe Meldungen sind potenzielle Verletzungen gegen die im LkSG geschützten Rechtspositionen bekannt geworden. Diese Verletzungen erfolgten durch mittelbare Zulieferer der Commerzbank AG und haben anlassbezogene Risikoanalysen ausgelöst. Es handelte sich überwiegend um Zulieferer eines Leasingunternehmens, mit dem die Commerzbank AG im direkten Vertragsverhältnis steht. Der unmittelbare Zulieferer wurde schriftlich zu den Vorwürfen kontaktiert.

**Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Die durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen führten zu keiner wesentlichen Veränderung / Erweiterung der bestehenden Risikolage in der Lieferkette der Commerzbank AG.

**Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Es ging im Berichtszeitraum keine Beschwerde ein, die eine anlassbezogene Risikoanalyse auslöste (siehe D.).

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Priorisierung und Gewichtung von Risiken erfolgte unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien gemäß LkSG. Berücksichtigt wurden insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, die zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit sowie das Einflussvermögen und die Art des Verursachungsbeitrages der Commerzbank AG.

Zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit in der abstrakten Risikoanalyse wurden unterschiedliche Datenquellen zu Länder- und Branchenrisiken gemäß der Empfehlung der BAFA-Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse verwendet und zum Zweck der Risikoanalyse einheitlich normiert. Somit konnte eine erste Priorisierung anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

Die Schwere einer Verletzung wurde aus der Perspektive potenzieller (vulnerable) Betroffenengruppen und im spezifischen Fall (bei einem Eintreten eines Risikos bei Einheiten im eigenen Geschäftsbereich / beim jeweiligen Zulieferer) bewertet. In diesem Kontext wurde der Grad der Verletzung, die Anzahl der Betroffenen und die Unumkehrbarkeit einer Verletzung skaliert (niedrig, mittel, hoch). Für die Einschätzung der Schwere der Verletzung wurde das High Watermark-Prinzip angewendet, gemäß dem der höchste Wert der drei Kriterien maßgeblich für die Gesamtbewertung ist.

Ferner erfolgte die weitere Priorisierung auf Basis der Bewertung des Einflussvermögens und der Art des Verursachungsbeitrags. Je nach Kombination der Schwere der Verletzung mit Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag wurden unterschiedliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen unter Maßgabe der Angemessenheitskriterien festgelegt. Im Bereich der Zulieferer wurden feste Entscheidungsregeln definiert, die zu einer konsistenten Ableitung von angemessenen Präventionsmaßnahmen beitragen sollen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im eigenen Geschäftsbereich der Commerzbank AG wurde eine geringe Risikolage ermittelt. Eine Priorisierung der Risiken war daher nicht erforderlich.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im eigenen Geschäftsbereich der Commerzbank AG wurde eine geringe Risikolage ermittelt. Eine Priorisierung der Risiken war daher nicht erforderlich.

Die Commerzbank AG sieht menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich als gleichermaßen relevant an, unabhängig von ihrer tatsächlichen Risikodisposition. Im Folgenden werden die risikounabhängigen Präventionsmaßnahmen spezifiziert:

Schulungen:

Die Commerzbank AG hat bereits vor dem Inkrafttreten des LkSG mit der Schulung der eigenen Fachabteilungen begonnen. Alle Mitarbeitenden der Commerzbank AG führen in der Regel wiederholt Schulungen zu verschiedenen LkSG bezogenen Themen durch (z.B. Sicherheitsunterweisungen / Safety Briefingen oder Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)).

Der Menschenrechtsbeauftragte der Commerzbank AG wurde zu den LkSG-Anforderungen sowie den Anwendungsfragen geschult und zu den Besonderheiten der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken fortgebildet. In diesem Kontext wurden bereits implementierte sowie geplante Sorgfaltspflichten besprochen.

Die LkSG-Koordinatoren (inkl. HR, Corporate Procurement und Compliance Officer der internationalen Niederlassungen) und Human Rights Risk Koordinatoren sind im Rahmen von Informationsveranstaltungen zu den LkSG-Grundlagen sowie ihrer angedachten Rolle und Funktion informiert worden. Sie wurden in mehreren Terminen zu ihren Aufgaben unterrichtet und zu den LkSG-Risiken sensibilisiert. Gleichzeitig haben Sie eine intensive Einführung in die verabschiedete LkSG Policy erhalten und wurden in diesem Zuge in die Implementierung der Sorgfaltspflichten eingebunden.

Im Berichtsjahr 2023 wurden zusätzlich Tochtergesellschaften geschult, in deren Geschäftsaktivität vulnerable Gruppen identifiziert worden sind. Zudem wurden diese Tochtergesellschaften zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG unterrichtet und konnten mit Unterstützung der Commerzbank AG gezielte Präventionsmaßnahmen anwenden bzw. in die Sorgfaltsprozesse eingebunden werden.

Kontrollen und Analysen:

Im eigenen Geschäftsbereich der Commerzbank AG sind risikobasierte Kontrollmaßnahmen zur Minimierung von Risiken implementiert.

Die interne Revision der Commerzbank AG führt regelmäßige Prüfungen der LkSG-Sorgfaltspflichten und Präventionsmaßnahme hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit von Prozessen und Kontrollen durch. Bei identifizierten Defiziten, z.B. in Form von Prozessschwächen, werden risikomitigierende Maßnahmen abgeleitet, die von den zuständigen Fachabteilungen umzusetzen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die interne Revision nachverfolgt und risikoorientiert deren Angemessenheit sowie Wirksamkeit validiert.

Die Commerzbank AG führt im Einklang mit unternehmenseigenen Diversity & Inclusion (D&I) Standards regelmäßige Analysen durch, um etwaige Benachteiligungen aufzudecken und mit geeigneten Maßnahmen und Formaten darauf zu reagieren. Die Fachabteilung HR Diversity Management erhebt regelmäßig Daten in den Vorstandsbereichen, Tochtergesellschaften und internationalen Standorten (z.B. Personal-Controlling) und misst diese anhand unterschiedlicher Methoden der quantitativen und qualitativen Erfolgsmessung.

Wesentlicher Aspekt für die Diversity Arbeit sind aktuelle Studien, gesellschaftsrelevante Statistiken und der enge Austausch mit den D&I Segmentinitiativen und D&I Netzwerken.

Schriftlich fixierte Ordnung:

Die Commerzbank AG hat bereits vor Inkrafttreten des LkSG interne Rahmenwerke umgesetzt, welche nachhaltige und soziale Aspekte nach den eigenen Wertvorstellungen zum Inhalt haben. Diese wurden – sofern notwendig – um LkSG-Spezifika erweitert. Daneben wurden auch neue, auf das LkSG ausgerichtete Rahmenwerke entwickelt und global ausgerollt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es wurden unmittelbare Zulieferer der Commerzbank AG identifiziert, die in Vertragsverhältnissen zu Angestellten in einer risikobehafteten Arbeitstätigkeit stehen. Diese stellen durch ihre potenzielle Risikoexposition eine vulnerable Personengruppe dar, wodurch das Risiko der Missachtung der Sicherheitsstandards sowie fehlender und ungeeigneter Schutzmaßnahmen entsteht.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es wurden unmittelbare Zulieferer der Commerzbank AG identifiziert, deren Geschäftstätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die von Gewässerverunreinigung betroffenen vulnerablen Gruppen haben kann.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es wurden unmittelbare Zulieferer im Commerzbank-Konzern identifiziert, die in Vertragsverhältnissen zu Angestellten in einer risikobehafteten Arbeitstätigkeit stehen. Diese stellen durch ihre potenzielle Risikoexposition eine vulnerable Personengruppe dar, wodurch ein konkretes Risiko der Einziehung von Ausweisdokumenten, und damit einhergehend die

Einschränkung der Bewegungsfreiheit besteht.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

**Verbot des Vorenhaltens eines angemessenen Lohns**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es wurden unmittelbare Zulieferer der Commerzbank AG identifiziert, die in Vertragsverhältnissen zu Angestellten in einer risikobehafteten Arbeitstätigkeit stehen. Diese stellen durch ihre potenzielle Risikoexposition eine vulnerable Personengruppe dar. Es besteht das Risiko, dass Mitarbeitende branchenübliche „Recruitment Fees“ abgeben müssen, die sich negativ auf die ausgezahlten Nettolöhne auswirken.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Im Rahmen der Integration der Erwartung der Commerzbank AG in die Zuliefererauswahl wurde ein Tool für die Überwachung von Geschäftspartnern eingerichtet, durch die jeder neue Zulieferer im Sinne des LkSG einer Risikoanalyse im Onboarding-Prozess unterzogen wird. Die zuständige Fachabteilung der Commerzbank AG wird außerdem dazu angehalten eine Prüfung auf negativen Nachrichtenmeldungen durchzuführen und über das im Tool integrierte Adverse Media Screening nach LkSG relevanten Schlagworten zu suchen und etwaige Treffer einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Die Analyse neuer Zulieferer und die Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten minimiert das Auftreten prioritärer Risiken und ermöglicht ein wirksames Entgegensteuern bei potenziellen Hochrisiko-Zulieferern.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Die Commerzbank AG hat eine LkSG-Vertragsanlage, die die vertraglichen Vorgaben des LkSG abbildet, verfasst. Diese wird grundsätzlich in die Zuliefererverträge aufgenommen. In der LkSG-Vertragsanlage verpflichtet die Commerzbank AG den jeweiligen Zulieferer zuzusichern, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der Commerzbank einhält.

Im Rahmen der Lieferantenauswahl wird die LkSG-Vertragsanlage in die Zuliefererverträge aufgenommen. Abweichungen an der LkSG-Vertragsanlage wurden risikoabhängig bewertet. Bestandszulieferer der Commerzbank AG werden risikobasiert hinsichtlich der Erforderlichkeit der vertraglichen Anpassungen überprüft (Erweiterung der Bestandsverträge um die LkSG-Vertragsanlage).

**Andere / Weitere Maßnahmen:**

Die Commerzbank führt risikobasiert Präventionsmaßnahmen ein, diese sind Schulungsmaßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins für Menschen- und Umweltrechte sowie risikobasierte Kontrollmaßnahmen und Auditierungen vor. Darüber hinaus wurden geeignete Einkaufspraktiken geschärft und es besteht eine Richtlinie zur Zuliefererauswahl. Die Einhaltung von Sozialstandards durch Zulieferer stellt einen integralen Bestandteil des Standards für eine nachhaltige Beschaffung dar.

Im Berichtsjahr 2023 wurden die folgenden Präventionsmaßnahmen risikobasiert durchgeführt:

**1. Prüfung von Zuliefererverträgen**

Die Commerzbank AG hat, um den priorisierten Risiken zu begegnen und potenzielle Verletzungen zu verhindern, eine evidenzbasierte Prüfung der vertraglichen Ausgestaltung des entsprechenden Zuliefererverhältnisses bei einer Commerzbank Gesellschaft auf verankerte Arbeitsschutz- und Umweltstandards vorgenommen. In dieser untersuchte die Commerzbank AG, ob eine Notwendigkeit besteht, dem unmittelbaren Zulieferer die LkSG-Vertragsanlage zur Unterzeichnung vorzulegen. Es wurde versucht die LkSG-Vertragsanlage beim unmittelbaren Zulieferer durchzusetzen, allerdings hat dieser nicht zugestimmt.

Das Ergebnis der Prüfung zeigte, dass sich der unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung aller geltenden Gesetze selbst verpflichtet. Es steht der relevanten Commerzbank Gesellschaft im eigenen Geschäftsbereich jederzeit zu, alle Auskünfte zu verlangen, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen und Unterlagen zu prüfen.

**2. Kontinuierliche Überwachung der Zulieferer**

Die Commerzbank AG hat untersucht, wie eine kontinuierliche Überprüfung unmittelbarer Zulieferer einer Einheit des eigenen Geschäftsbereichs auf potenzielle LkSG-relevante Verletzungen sichergestellt werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung wurde der entsprechende unmittelbare Zulieferer in das Tool für die Überwachung von Geschäftspartnern der Tochtergesellschaft aufgenommen und unterliegt damit der kontinuierlichen Überwachung durch die Commerzbank AG.

Darüber hinaus wurde eine Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die identifizierte, vulnerable Personengruppe Zugang zum unternehmensinternen Beschwerdeverfahren hat. Die Prüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Tochtergesellschaft im eigenen Geschäftsbereich und beinhaltete die Untersuchung des Verfahrens hinsichtlich Sprache, Zugänglichkeit und Intuition. Außerdem wurde untersucht, ob weitere Informationen über das Beschwerdeverfahren bereitgestellt werden müssen. Das Ergebnis der Untersuchung zeigte, dass hinsichtlich Sprache, Zugänglichkeit und Intuition des Beschwerdeverfahrens keine Barrieren bestehen. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen bereitgestellt sind, hat sich die Commerzbank

AG mit dem unmittelbaren Zulieferer darüber geeinigt, dass dieser das Beschwerdeverfahren der Commerzbank AG in die Prozesse aufnimmt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden anlassbezogene Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern durchgeführt. Eine Priorisierung der Risiken bei mittelbaren Zulieferern war nicht erforderlich.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden sechs anlassbezogene Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern durchgeführt. Die durch Civil Society Reports gemeldeten potenziellen Verstöße in der nachgelagerten Lieferkette wurden analysiert und nachverfolgt. In diesem Zuge wurde der unmittelbare Zulieferer kontaktiert, der in einem direkten Vertragsverhältnis zu den mittelbaren Zulieferern der Commerzbank AG steht.

In einem der sechs Fälle sind laut Methodologie und in diesem Fall aufgrund der Umkehrbarkeit der Verletzung (§ 3 Abs. 2 S.3 LkSG) Kontrollen durchzuführen. Es wird im Berichtszeitraum 2024 auf den mittelbaren Zulieferer zugegangen, um bestehende Kontrollen zu ermitteln und einen potenziellen Handlungsbedarf abzuleiten.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Die Risikoanalyse wurde im Berichtsjahr initial erstellt und durchgeführt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die Commerzbank AG stellt durch geeignete Verfahren sicher, dass Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können. Dazu zählen die regelmäßige Risikoanalyse nach § 5 LkSG, das Beschwerdeverfahren der Commerzbank AG, und Audits.

In der konkreten Risikoanalyse werden regelmäßig sukzessiv alle Tochtergesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs geprüft. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen adressiert und zentral nachverfolgt. Im Rahmen der Durchführung potenziell notwendiger risikoabhängiger Kontrollen, können LkSG relevante Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich identifiziert werden.

Mitarbeitende der Commerzbank können über das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren Beschwerden zu Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten im eigenen Geschäftsbereich abgeben. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren der Commerzbank AG sind Berichtsteil D zu entnehmen.

Mitarbeitende aus den relevanten Fachabteilungen, darunter LkSG-Koordinatoren und Human Rights Risk Koordinatoren, wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und diversen Abstimmungsterminen zu den LkSG Risiken sensibilisiert. Das Ziel dieser Veranstaltungen war es, Mitarbeitende zu befähigen, Risiken im Kontext des LkSG zu erkennen und angemessen adressieren zu können (z.B. über das Beschwerdeverfahren).

Die Fachabteilung Global Supply Chain Compliance validiert die potenzielle Verletzung. Dabei wird die Verletzung hinsichtlich LkSG Relevanz und betroffener Risikoposition geprüft, damit die weitere Bearbeitung zielgerichtet und lösungsorientiert stattfinden kann. Im Rahmen der Abhilfemaßnahmen wird linienübergreifend zusammengearbeitet, um eine Beendigung der Verletzung sicherzustellen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

In der jährlichen konkreten Risikoanalyse werden regelmäßig unmittelbare Zulieferer, mit einer erhöhten Risikodisposition, auf die Notwendigkeit für Präventionsmaßnahmen geprüft.

Im Tool für die Überwachung von Geschäftspartnern findet eine kontinuierliche Überwachung von unmittelbaren Zulieferern hinsichtlich öffentlicher LkSG relevanter Meldungen statt. Bei der Auswahl neuer Zulieferer erfolgt eine Prüfung anhand Länder- und Branchenindizes und ergänzend ein Screening auf negativen Nachrichtenmeldungen, mittels welcher eine Verletzung bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert werden kann.

Mitarbeitende der unmittelbaren Zulieferer der Commerzbank haben Zugriff auf das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren, über die Commerzbank-Homepage. Über diesen Kanal können Whistleblower-Meldungen und Beschwerden zu Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten bei unmittelbaren Zulieferern abgegeben werden. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren der Commerzbank AG sind Berichtsteil D zu entnehmen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Im Berichtszeitraum erhielt die Commerzbank AG Meldungen zu Menschenrechtsverstößen bei mittelbaren Zulieferern und hat diese im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse bewertet. Die substantiierten Verstöße wurden hinsichtlich folgender Angemessenheitskriterien gewichtet und priorisiert:

1. Bewertung des Einflussvermögens:

Die Commerzbank AG hat bei der Bewertung des Einflussvermögens den direkten Einfluss des unmittelbaren Zulieferers auf die mittelbaren Zulieferer (direkter Vertragspartner) untersucht. Bei der Bewertung des Einflussvermögens wurde die Größe (z. B. Art und Umfang des Unternehmens, potenzieller Anteil am Umsatz) des unmittelbaren Zulieferers und der mittelbaren Zulieferer ins Verhältnis gesetzt.

Der Austausch mit dem unmittelbaren Zulieferer zeigte, dass dieser sein Einflussvermögen und die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen selbst geprüft hat, aber aufgrund des geringen Einflusses keine wirksamen Abhilfemaßnahmen implementieren konnte. Auf dieser Grundlage und in der Konsequenz wurde für den Berichtszeitraum bei den mittelbaren Zulieferern durch die Commerzbank AG aufgrund der fehlenden Nähe zum Risiko von Abhilfemaßnahmen (i.F.v. Audits, Trainings und / oder Kontrollen) abgesehen.

2. Bewertung des Verursachungsbeitrags:

Zur Bewertung des Verursachungsbeitrags wurde untersucht, in welcher Form die Commerzbank AG mit den Verletzungen in Verbindung steht. Das Ergebnis zeigte, dass die Commerzbank AG einen geringen Verursachungsbeitrag hat, unter anderem da die bezogenen Produkte / Dienstleistungen nicht dem Bankgeschäft zuzurechnen sind und deshalb nicht zwingend zur Erbringung der Dienstleistung notwendig.

**Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

Der Austausch mit dem unmittelbaren Zulieferer (Leasingunternehmen) und die Risikoanalyse haben ergeben, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Commerzbank AG ist basierend

auf Grundlage der getroffenen Abwägungen (geringer Einfluss und geringe Verursachung) derzeit zu dem Ergebnis gelangt, keine Abhilfemaßnahmen umsetzen zu können.

Bei einem der sechs Meldungen hat die Risikoanalyse ergeben, dass Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer vorgenommen werden können. Im folgenden Berichtszeitraum 2024 wird auf den mittelbaren Zulieferer zugegangen und angefragt welche Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen angewendet wurden.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

**Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.**

Ausgangspunkt zur Bearbeitung von Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern ist die Kontaktaufnahme mit diesen, und zwar sowohl über den unmittelbaren Zulieferer und falls möglich und opportun direkt mit dem mittelbaren Zulieferer. Im Mittelpunkt der Kommunikation mit dem mittelbaren Zulieferer steht dann die Prüfung, ob diese Verletzung trotz angemessener und geeigneter Präventionsmaßnahmen geschehen ist. An diese Prüfung schließt sich dann für den Fall von ganz oder teilweise fehlender Präventionsmaßnahmen die Aufforderung zur Implementierung von entsprechenden geeigneten und angemessenen Maßnahmen an.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die Commerzbank AG hat das bestehende ISO-datenschutzzertifizierte, elektronische Hinweisgebersystem um die Anforderungen des LkSG erweitert. Über das unternehmenseigene Verfahren können potenziell Betroffene, darunter Mitarbeitende im eigenen Geschäftsbereich, un- / mittelbare Zulieferer und Dritte online Beschwerden einreichen, welche von Group Compliance bearbeitet werden. Das Hinweisgebersystem bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verletzungen gegen Menschen- und Umweltrechte zu melden. Betroffenen stehen zur Sprachauswahl Deutsch und Englisch zur Verfügung. Beschwerden können auch in anonymisierter Form erfolgen. Eine Meldung erfolgt ausschließlich über die Homepage der Commerzbank AG; dies gilt gleichermaßen für Mitarbeitende der Commerzbank AG, da diese über den Intranet-Link auf dieselbe Landingpage weitergeleitet werden, wie Externe. Das im Hinweisgebersystem eingerichtete Postfach bietet Hinweisgebenden die Möglichkeit, fortlaufend mit der Commerzbank AG in anonymisierter oder namentlicher Form zu kommunizieren.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet.

Weitere Informationen können der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung entnommen werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Informationen zur Erreichbarkeit**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Informationen zur Zuständigkeit**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Informationen zum Prozess**

**Optional: Beschreiben Sie.**

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-  
**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.commerzbank.de/konzern/wer-wir-sind/compliance/>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen werden von der zuständigen Fachstelle innerhalb von Group Compliance bearbeitet.

Grundsätzlich werden Beschwerden über das Hinweisgebersystem in Group Compliance aufgenommen und initial auf den Inhalt der Meldung und LkSG-Relevanz geprüft. Sollte sich im Rahmen der genannten Prüfung ein Mitarbeiterbezug ergeben, verbleibt die Durchführung und Steuerung sowie die Entscheidung über die Vorgehensweise bei dieser initial prüfenden Abteilung. Bei Eingang einer LkSG-Beschwerde ohne Mitarbeiterbezug hingegen, wird der Fall mit einer (vermuteten) LkSG-Relevanz an die Abteilung Global Supply Chain Compliance weitergeleitet.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Eingehende Beschwerden werden unter Wahrung der Einhaltung der Vertraulichkeit und Objektivität behandelt. Hierzu wurde u.a. die interne Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) etabliert. Die zuständigen Personen für die Bearbeitung von Beschwerden sind im Umgang mit personenbezogenen Daten geschult und sensibilisiert. Ferner unterliegen die zuständigen Personen bei Sonderuntersuchungen (z.B. von Führungskräften) einem gesonderten Mandat, welches die Unabhängigkeit gewährleistet. Diese wird dadurch unterstützt, dass die Bearbeitung von Beschwerden unter der Koordination von Group Compliance erfolgt und unabhängig von betroffenen Fachabteilungen stattfindet.

Die Sachverhaltsbearbeitung von Beschwerden wird im Einklang des Need to Know-Prinzips in einem geschützten Umfeld vertraulich behandelt. Zugriffe auf Unterlagen, Gesprächsprotokolle oder anderweitige Informationen werden auf ein Mindestmaß an Zugängen beschränkt und für unberechtigte Personen restriktiv behandelt. Wenn möglich und gewünscht, hält die zuständige Fachabteilung über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und kann auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren.

Eingegangene Beschwerden, während und nach Abschluss des Verfahrens, werden streng vertraulich von den zuständigen Personen behandelt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die Commerzbank AG hat unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um Hinweisgebende vor Benachteiligung und Bestrafung zu schützen. U.a. wurde die interne Meldestelle gemäß § 12 HinSchG etabliert und die bestehende Globale Whistleblowing Policy angepasst.

Benachteiligungen oder Bestrafungen von hinweisgebenden Personen werden nicht geduldet und stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem der Commerzbank AG. Sie sind, sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten, ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität

der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht grundlos weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Bei interner Kommunikation erfolgt grundsätzlich eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung.

Mitarbeitende werden zudem mit der LkSG Policy und der Whistleblowing Policy vor Denunziation bzw. Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art geschützt. Die Einhaltung der jeweiligen Policies sind arbeitsvertraglich verankert und setzen für alle Mitarbeitenden der Commerzbank AG verbindliche Standards.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum ist eine Beschwerde über das Beschwerdeverfahren eingegangen. Die Beschwerde hatte die Risiken „Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ sowie „Ungleichbehandlung in Beschäftigung“ zum Gegenstand und bezog sich auf eine mögliche Verletzung gegenüber einem Arbeitnehmer eines externen Dienstleisters. Die Beschwerde wurde vom zuständigen Fachbereich im Zeitraum von Mai 2023 bis Dezember 2023 sorgfältig untersucht.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Anpassungen des Risikomanagements waren basierend auf der eingegangenen Beschwerde nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.**

Die Prüfung des Risikomanagements erfolgt in fünf Kontrollbereichen des LkSG: Organisation und Governance sowie Menschenrechte und Umweltschutz, je nach eigenem Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer. Es wird risikobasiert überprüft, ob die Mitarbeitenden die Präventionsmaßnahmen und die daraus abgeleiteten Verfahren einhalten. Zu den Kontrollinstrumenten des Menschenrechtsbeauftragten gehören darüber hinaus regelmäßige und / oder anlassbezogene Überwachungshandlungen (Compliance Reviews).

Die ausgewählten Bereiche des Risikomanagements wurden im Rahmen eines Audits im Berichtsjahr überprüft. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie die wesentlichen Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalyse wurden darüber hinaus an den Vorstand der Commerzbank AG kommuniziert. Außerdem hat der Menschenrechtsbeauftragte Kontrollen zur Angemessenheit und Wirksamkeit vier ausgewählter Sorgfaltspflichten durchgeführt. Diese betreffen die Zuständigkeitsfestlegung, Grundsatzerklarung, Methodik der Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen. Die identifizierten Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Risikoanalyse-Methodik und Grundsatzerklarung wurden adressiert und im Rahmen für Berichtsjahr 2024 eingearbeitet. Weiterhin strebt die Commerzbank AG eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Ablauforganisation im Rahmen der LkSG-Umsetzung an.

Die Überprüfung des Risikomanagements ergab keine Erkenntnisse, die für eine wesentliche Einschränkung der Angemessenheit oder Wirksamkeit, insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken, sprechen. Identifizierte Verbesserungspotentiale werden bei der Umsetzung des LkSG-spezifischen Risikomanagements weiter berücksichtigt.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung, Dokumentation

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise: Für die Bewertung und Priorisierung von Risiken sowie die Anwendung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wurden Verantwortlichkeiten innerhalb der Commerzbank AG definiert. Die ernannten Human Rights Risk Koordinatoren stellen die notwendige Expertise innerhalb der Prozesse bereit und können im Einzelfall sowie themenspezifisch zur Identifizierung von potenziell Betroffenen und der Bewertung von Auswirkungen auf diese herangezogen werden. Die Rücksichtnahme auf die Interessen von potenziell Betroffenen und die effiziente Bearbeitung von potenziellen LkSG-Verletzungen sind Teil des kontinuierlichen Verbesserungsanspruchs der Commerzbank AG.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung und Präventionsmaßnahmen: Das Zielbild der Risikoanalyse sowie die Ableitung von angemessenen Präventionsmaßnahmen orientieren sich an den Interessen potenziell Betroffener. Dabei wird die Schwere einer Verletzung aus Sicht potenzieller Betroffenengruppen bewertet, der jeweilige Einzelfall berücksichtigt und die Verletzung verortet (im eigenen Geschäftsbereich oder beim (un-)mittelbaren Zulieferer). Die Kriterien für die Bewertung der Schwere sind der Grad der Verletzung, die Anzahl der Betroffenen und die Unumkehrbarkeit einer Verletzung. Weitere Informationen zu Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen der Commerzbank AG sind Berichtsteil B zu entnehmen.

Beschwerdeverfahren: Es wird sichergestellt, dass identifizierte vulnerable Personengruppen innerhalb und außerhalb der Commerzbank AG Zugang zum unternehmensinternen Beschwerdeverfahren haben. Im Berichtszeitraum fand dazu eine Erweiterung des

Beschwerdeverfahrens für LkSG relevante Meldungen statt sowie eine Prüfung des Beschwerdeverfahrens bei einem unmittelbaren Zulieferer, bzgl. Sprache, Zugänglichkeit und Intuition für potenziell Betroffene. Der Leitgedanke war die Identifikation möglicher Verbesserungspotenziale. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren der Commerzbank AG sind Berichtsteil D zu entnehmen.

**Abhilfemaßnahmen:** Im Rahmen der Abhilfemaßnahmen wurde ein Prozess entwickelt, der kurz bis mittelfristig zur Beendigung einer identifizierten Verletzung von Menschen- und Umweltrechten führen soll. Für Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich arbeitet Group Compliance gemeinsam mit den Human Rights Risk Koordinatoren und relevanten Stakeholdern, die als Interessensvertretung von potenziell Betroffenen fungieren. Für unmittelbare Zulieferer findet eine linienübergreifende Zusammenarbeit zwischen Group Compliance und den Schnittstellen für unmittelbare Zulieferer innerhalb der Commerzbank AG statt. Sollte sofortige Abhilfe auf Ebene der unmittelbaren Zulieferer keine direkte Wirksamkeit entfalten oder nicht umgehend implementiert werden, ist die Ausarbeitung eines Konzepts inkl. eines konkreten Zeitplans vorgesehen. Das Konzept wird in Zusammenarbeit von der Schnittstelle innerhalb der Commerzbank AG und dem unmittelbaren Zulieferer entwickelt und mit Group Compliance abgestimmt und umgesetzt.

**Dokumentation:** Es wurde eine Dokumentationspflicht in Prozessbeschreibungen und Policies aufgenommen, wodurch angewiesen wird, dass Mitarbeitende alle relevanten LkSG-Aktivitäten nachvollziehbar festhalten. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der LkSG-Aktivitäten, wird fortlaufend systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre aufbewahrt.